

§ 2 RaumausMstrV 2024 — Meisterprüfungsberufsbild

Raumausstattermeisterverordnung

Stand: 01.07.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

In den Teilen I und II der Meisterprüfung im Raumausstatter-Handwerk hat der Prüfling die beruflichen Handlungskompetenzen nachzuweisen, die sich auf wesentliche Tätigkeiten seines Gewerbes und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse beziehen. Grundlage dafür sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. einen Betrieb im Raumausstatter-Handwerk führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung
 - a) der Kostenstrukturen,
 - b) der Wettbewerbssituation,
 - c) der für den Betrieb wesentlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals,
 - d) der Betriebsorganisation,
 - e) des Qualitätsmanagements,
 - f) des Arbeitsschutzrechtes,
 - g) des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Datenverarbeitung,
 - h) der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie
 - i) sowohl technologischer als auch gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere digitaler Technologien,
2. Konzepte für Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Geschäfts- und Arbeitsprozesse entwickeln und umsetzen,
3. Kundenwünsche und jeweilige Rahmenbedingungen ermitteln, Anforderungen ableiten, Kundinnen und Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Lösungen entwickeln, Verhandlungen führen und Ziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen sowie Verträge schließen,
4. bauliche Gegebenheiten, insbesondere bauphysikalische und raumklimatische Bedingungen, Untergrundbeschaffenheiten, Lichtverhältnisse, Bau- und Einrichtungsstile auf Umsetzbarkeit prüfen, analysieren und bewerten,
5. Raumkonzepte unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit sowie raumklimatischen und akustischen Gesichtspunkten erarbeiten und bewerten,
6. Geschäfts- und Arbeitsprozesse zur Leistungserbringung planen, organisieren und überwachen,
7. Leistungen im Raumausstatter-Handwerk erbringen, insbesondere
 - a) dafür benötigte Materialien beurteilen und auswählen,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Handwerken koordinieren,
 - c) Zuschnittpläne, Zeichnungen, Verlegepläne, Arbeitsanweisungen und Ablaufpläne erstellen,
 - d) Störungen bei der Leistungserbringung erkennen und Lösungen zu deren Behebung erarbeiten,
 - e) Untergründe von Wand-, Decken- oder Bodenflächen in Innenräumen prüfen, den jeweiligen Zustand erkennen und bewerten sowie daraus Konsequenzen für die Leistungserbringung ableiten,
 - f) Untergründe von Wand-, Decken- oder Bodenflächen in Innenräumen vorbereiten und bearbeiten,
 - g) Wand-, Decken- oder Bodenflächen in Innenräumen unter Berücksichtigung der jeweiligen Materialeigenschaften für die Bearbeitung vorbereiten,
 - h) sowohl Bodenflächen als auch Bodenbeläge in Innenräumen gestalten und verlegen,
 - i) Wand- und Deckenflächen in Innenräumen gestalten, bekleiden und behandeln,

- j) Polstermöbel entwerfen, klassische und moderne Polsterungen herstellen oder instandsetzen,
 - k) Raumdekorationen entwerfen, anfertigen, Räume hiermit ausstatten sowie
 - l) Licht-, Sicht- und Sonnenschutz unter Berücksichtigung automatisierter Steuerungssysteme und Klimaschutzrelevanter Gesichtspunkte planen, entwerfen, auswählen, anfertigen und montieren,
8. technische, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserbringung berücksichtigen, insbesondere
- a) Eigenschaften und Beschaffenheit von Untergründen und Untergrundkonstruktionen,
 - b) Raumklima und Energieeffizienz in Räumen,
 - c) Bau- und Einrichtungsstile, Anforderungen und Vorgaben des Denkmalschutzes,
 - d) Gestaltungs- und Raumkonzepte unter Berücksichtigung von Form- und Farbwirkung,
 - e) ergonomische und funktionale Anforderungen an die Raumausstattung,
 - f) die berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen, insbesondere Prüf- und Beratungspflichten,
 - g) die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - h) das einzusetzende Personal sowie die Materialien, Arbeits- und Betriebsmittel und
 - i) die Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
9. Pläne, Skizzen, Zeichnungen und Schablonen für die Verlegung von Böden, für den Zuschnitt von Dekorationen und Polstern sowie für die Bekleidung von Wänden, auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, anfertigen, bewerten und korrigieren,
10. Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und zu verarbeitenden Materialien berücksichtigen,
11. Unteraufträge kriterienorientiert, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität der Leistungen und Rechtsvorschriften, vergeben und deren Ausführung kontrollieren,
12. fortlaufende Qualitätskontrollen durchführen, Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse daraus bewerten und dokumentieren,
13. erbrachte Leistungen kontrollieren, Mängel beseitigen, Leistungen dokumentieren und übergeben sowie Nachkalkulationen durchführen, Auftragsabwicklung auswerten und Abnahmeprotokolle erstellen sowie
14. Reklamationen bearbeiten.

Die Tätigkeiten nach Satz 2 Nummer 7 Buchstabe f bis i und l erfolgen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Raumausstatter-Handwerk.

Zitiervorschlag: § 2 RaumausMstrV 2024

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RaumausMstrV%202024/2>